

# RS Vwgh 2006/3/31 2006/02/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2006

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §18 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs2 litc;

## Rechtssatz

Gründe für eine plötzliche Verminderung der Fahrgeschwindigkeit liegen nicht ausschließlich in Umständen, die sich VOR dem voranfahrenden Fahrzeug ereignen, sondern können sich auch - etwa im Falle einer Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit des voranfahrenden Fahrzeuges - ergeben, ohne dass Anzeichen dazu aus der Verkehrssituation vor diesem Fahrzeug zu erkennen wären. Es ist daher völlig unerheblich, ob das vom Bsch gelenkte Fahrzeug höher als das voranfahrende Fahrzeug war. (Hier: eklatante Unterschreitung des notwendigen Mindestabstandes).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020040.X06

## Im RIS seit

22.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)